

Corona - Sonderregelungen der gesetzlichen und Ersatzkassen sowie der Berufsgenossenschaften (Stand 31. Mai 2022)



Wir sind für Sie da!

Bundesverband für
Ergotherapeuten
in Deutschland e.V.

Aufgrund der unterschiedlichen und immer wieder geänderten Sonderregelungen, ist jeweils der konkrete Fall zu betrachten, um entscheiden zu können, was jeweils zulässig ist. Diese Tabelle hilft genau dabei und zeigt auf, welche Sonderregelungen für welche Verordnungen und Zeiträume gelten. Teilweise können auch gleichzeitig mehrere Sonderregelungen aufgrund unterschiedlicher Beschlüsse von GKV-SV und Kassenverbänden einerseits und Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) andererseits gelten. Wir haben alle Möglichkeiten hier aufgelistet. Sofern Ihre Verordnung in eine der aufgeführten Regelungen fällt, ist dies ausreichend, wenn sie gleichzeitig unter zwei Regelungen fällt, ist es auch gut.

Sonderregelungen der gesetzlichen und Ersatzkassen			
Behandlungsbeginn	bei Ausstellungsdatum vom 19.02.2020 bis 30.06.2020: Keine Fristprüfung zum Behandlungsbeginn, daher späterer Beginn möglich	ab Ausstellungsdatum 01.07.2020 bis 31.12.2020: Behandlungsbeginn innerhalb 28 Tage nach Ausstellungsdatum	ab Ausstellungsdatum 01.01.2021: Behandlungsbeginn innerhalb 28 Tage nach Ausstellungsdatum Bei "dringlichem Behandlungsbedarf" innerhalb 14 Tagen nach Ausstellungsdatum
Fristen Entlassmanagement	bei Ausstellungsdatum vom 09.03.2020 bis 31.03.2021: - Behandlungsbeginn innerhalb 14 Kalendertagen - Abschluss der Behandlung spätestens am 21. Kalendertag nach der Entlassung (=Ausstellungsdatum) - Behandlungszeitraum (erste bis letzte Behandlung) insgesamt maximal 7 Kalendertage	bei Ausstellungsdatum ab 01.04.2021 bis 24.11.2022: - Behandlungsbeginn innerhalb 7 Kalendertagen - Abschluss der Behandlung spätestens am 21. Kalendertag nach der Entlassung (=Ausstellungsdatum) - Behandlungszeitraum (erste bis letzte Behandlung) insgesamt maximal 14 Kalendertage	

**Corona - Sonderregelungen der gesetzlichen und Ersatzkassen
sowie der Berufsgenossenschaften
(Stand 31. Mai 2022)**



Wir sind für Sie da!

Bundesverband für
Ergotherapeuten
in Deutschland e.V.

Sonderregelungen der gesetzlichen und Ersatzkassen		
Verordnungsunterbrechung	<p>bei letzter Behandlung VOR der Unterbrechung NACH dem 17.02.2020 UND Abrechnung bis 31.12.2020 (Eingang bei der Krankenkasse oder deren abrechnungsprüfender Stelle !!) (gemäß Sonderregelungen GKV-SV und Kassenverbände sowie Heilmittelrichtlinie, Stand 14.12.2020):</p> <p>Keine Fristprüfung zu Unterbrechungsfristen, daher längere Unterbrechungen möglich</p>	<p>Unterbrechungen IM ZEITRAUM 02. November 2020 bis 31. März 2022 (laut G-BA-Beschluss zur HMR v. 02.12.2021):</p> <p>Keine Fristprüfung zu Unterbrechungsfristen, daher längere Unterbrechungen möglich</p>

**Corona - Sonderregelungen der gesetzlichen und Ersatzkassen
sowie der Berufsgenossenschaften
(Stand 31. Mai 2022)**



Wir sind für Sie da!

Bundesverband für
Ergotherapeuten
in Deutschland e.V.

Sonderregelungen der gesetzlichen und Ersatzkassen			
Verordnungsänderungen	<p>Bis zum 30.06.2020 (Datum der Änderung !!!) können die Leistungserbringer notwendige Änderungen bzw. Ergänzungen bei nicht richtlinienkonform ausgestellten Heilmittelverordnungen ab dem 18.02.2020 (Ausstellungsdatum) an den von der Vertragsärztin oder vom Vertragsarzt auf dem Verordnungsblatt gemachten Angaben (mit Ausnahme der Angaben „Art des Heilmittels“, Hausbesuch und „Verordnungsmenge“) selbst vornehmen. Beachten Sie hierzu auch die Informationen unter Punkt 5 in unserem Artikel VERLÄNGERUNG: Unterbrechungsfristen, Verordnungsänderungen, etc -> Details zu den Sonderregelungen der GKV.</p>	<p>Bei Ausstellungsdatum vom 18.02. bis 31.12.2020 UND Abrechnung bis zum 30.09.2021 (Eingang bei Krankenkasse oder deren abrechnungsprüfender Stelle !!!) können die Leistungserbringer notwendige Änderungen bzw. Ergänzungen bei nicht richtlinienkonform ausgestellten Heilmittelverordnungen an den von der Vertragsärztin oder vom Vertragsarzt auf dem Verordnungsblatt gemachten Angaben (mit Ausnahme der Angaben „Art des Heilmittels“, Hausbesuch und „Verordnungsmenge“) selbst vornehmen. Die Änderung bzw. Ergänzung ist auf der Rückseite des Verordnungsblattes unten links kurz zu begründen und mit Datum und Handzeichen des Leistungserbringenden zu versehen. Beachten Sie hierzu auch die Informationen unter Punkt 5 in unserem Artikel VERLÄNGERUNG: Unterbrechungsfristen, Verordnungsänderungen, etc -> Details zu den Sonderregelungen der GKV.</p>	<p>2021 Übergangsregelung Bei Ausstellungsdatum 01. Januar bis 30. September 2021:</p> <p>Formfehler dürfen von der oder dem Leistungserbringenden mit Ausnahme der Angaben „Art des Heilmittels“, „Hausbesuch“ und „Verordnungsmenge“, selbst korrigiert werden</p> <p>Ungeachtet dessen gelten die jeweils vertraglich vereinbarten „Korrekturzeitpunkte“.</p>
Videotherapie	<p>In der Ergotherapie sind Behandlungen mittels Videotherapie zulässig in der Zeit vom 18.03. bis 30.06.2020</p>		<p>In der Ergotherapie sind Behandlungen mittels Videotherapie zulässig in der Zeit vom 02. November 2020 bis 31. März 2022 (laut G-BA-Beschluss zur HMR v. 02.12.2021)</p>

**Corona - Sonderregelungen der gesetzlichen und Ersatzkassen
sowie der Berufsgenossenschaften
(Stand 31. Mai 2022)**



Wir sind für Sie da!

Bundesverband für
Ergotherapeuten
in Deutschland e.V.

Sonderregelungen der gesetzlichen und Ersatzkassen			
Hygienepauschale		<p>Die Hygienepauschale ist nicht mehr gekoppelt an die epidemische Lage und wurde verlängert bis zunächst einschließlich 30.06.2022: (Rechnungseingang bei Krankenkasse oder deren abrechnungsprüfender Stelle) -> 1,50 € Hygienepauschale pro Verordnung abrechenbar</p> <ul style="list-style-type: none">- gilt nur für die Ersteinreichung der jeweiligen Verordnung und bei Teilabrechnung nur mit der Schlussrechnung,- als Leistungsdatum ist der letzte Behandlungstermin mit der Position 59944 (Ergotherapie) anzugeben	



Sonderregelungen der Berufsgenossenschaften

Fristen

Für BG-Verordnungen gilt bis einschließlich 30.06.2022:

- Behandlungsbeginn nach Ausstellungsdatum spätestens innerhalb 14 Tagen
- Gültigkeit der Verordnung 28 Tage nach Behandlungsbeginn (danach zwingend Wiedervorstellung beim D-Arzt zur Überprüfung des weiteren Behandlungsbedarfs und ggf. Ausstellung einer neuen Verordnung)
- zulässige Unterbrechungen
 - o 14 Kalendertagen bei Akutpatienten
 - o 4 Wochen bei Langzeitbehandlungen (NUR bei vorliegender Dauerverordnung durch UVT - Einzelfallentscheidung)

Unser Vertragspartner stellte bereits im November 2020 klar:

Die Regelung, dass der D-Arzt Verordnungen nicht länger als 28 Tage ausstellen soll, haben nicht zur Folge, dass die Behandlungen abgebrochen oder Rechnungen gekürzt werden sollen.

In der Handlungsanleitung an den verordnenden Arzt heißt es hierzu, dass eine Verordnung längstens 4 Wochen umfasst. Danach hat eine Kontrolluntersuchung zu erfolgen. Dies richtet sich ausschließlich an den verordnenden Arzt. Die Handlungsanleitung ist für die therapeutischen Leistungserbringer nicht bindend und es besteht keine Prüfpflicht.

Für die Leistungserbringung ist die einzige Rechtsgrundlage die zwischen der DGUV und den Berufsverbänden geschlossene Vereinbarung. In dieser ist u. a. geregelt, dass alle Angaben auf der ärztlichen Verordnung eingehalten werden müssen, dies gilt auch für die verordnete Menge an Einheiten. Eine **Befristung der Verordnung auf vier Wochen** oder ein ggf. erforderlicher **Behandlungsabbruch bei Überschreitung der vier Wochen** ist damit **ausdrücklich nicht gemeint**.

Hygienepauschale

Die Hygienepauschale ist nicht mehr gekoppelt an die epidemische Lage und wurde verlängert bis zunächst 30.06.2022. Bei BG-Patienten kann ebenso wie bei gesetzlich Versicherten mit den Abrechnungen bis zunächst 30.06.2022 die Hygienepauschale in Höhe von 1,50 Euro pro Verordnung abgerechnet werden.